

Vereinigung der Brandschutzplaner – VdBP
Satzungsbeschluss gemäß HV vom 08.11.2014, dort TOP 14,
geändert zuletzt mit Beschluß vom 14.04.2016

Satzung

§ 1 Grundsätze des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen VdBP "Vereinigung der Brandschutzplaner" mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in München.
- 1.2. Zweck und Ziel des Vereins sind die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder als Brandschutzplaner nach außen und die Förderung des Gedankenaustausches unter den Mitgliedern. Zweck des Vereins ist die Ausbildung und fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder in allen Brandschutzangelegenheiten. Diese fachliche Aus- und Weiterbildung ist zum Wohle der Mitglieder und aller Beteiligten.
Der Verein fühlt sich auch der Öffentlichkeit dahingehend verpflichtet, dass durch Wahrung brandschutztechnischer Belange die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Der Verein setzt sich für eine wirtschaftliche und fachgerechte Gestaltung und Anwendung brandschutztechnischer Regelwerke ein.
- 1.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4. Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.
- 1.5. Mittel des Vereins (insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand per Post, oder per Fax oder per E-Mail beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Mit der Aufnahme erkennt das beigetretene Mitglied die Satzung an. Sollte der Beitrittsantrag abgelehnt werden, so bedarf es keiner Begründung.

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
 - 1.1 Einzelmitglieder
 - 1.2 Anwartsmitglieder
2. Kooperative Mitglieder
 - 2.1 fördernde Mitglieder,
 - 2.2 unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.

(3) Kooperatives Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.

(4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. [Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit].

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder

- können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
- 2.2. Einzelmitglied (persönliche Mitgliedschaft) kann werden, wer ein Ingenieur- oder Masterstudiengang abgeschlossen oder die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung hat, jeweils in Verbindung mit Erfahrungen in der Brandschutzplanung. Ausnahmen können vom Vorstand im Einzelfall zugelassen werden.
 - 2.3. Anwartsmitglied (Anwartsmitgliedschaft) ist, wer in einem Ingenieur- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist. Die Anwartschaftsmitgliedschaft endet spätestens 3 Jahre nach dem Studienabschluss.
Bei Anwartsmitgliedern entfällt das aktive und passive Stimm- bzw. Wahlrecht.
 - 2.4. Kooperative Mitglieder (kooperative Mitgliedschaft) können alle natürlichen Personen und Unternehmen* werden. Bei kooperativen Mitgliedern entfällt das aktive und passive Stimm- bzw. Wahlrecht.
 - 2.5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt, sofern sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um den in § 1 genannten Zweck erworben haben. Ehrenmitglieder erhalten das aktive und passive Stimm- bzw. Wahlrecht.

** Unternehmen im Sinne dieser Satzung sind: Personen- oder Kapitalgesellschaften, Körperschaften oder sonstige juristische Personen.*

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. durch Tod.
- 3.2. durch Kündigung seitens des Mitgliedes.
Eine Kündigung seitens des Mitgliedes kann nur am Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder durch FAX, gerichtet an die Geschäftsstelle, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- 3.3. durch Ausschluss.
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, insbesondere bei:
 - 3.3.1. Verletzung der Zahlungsverpflichtungen.
 - 3.3.2. Ein Mitglied kann weiter fristlos ausgeschlossen werden, wenn seine Mitgliedschaft wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint, oder das Mitglied vorsätzlich Beschlüssen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Bei Ausschluss durch den Vorstand kann der Betroffene eine neue Aufnahme beantragen, die dann durch die Mitgliederversammlung entschieden wird.

- 3.4. durch Auflösung des Vereins.
- 3.5. Eine Mitgliedschaft kann auf 2 Jahre ruhen. Der Ruhezeit ist beitragsfrei, allerdings ruhen auch die Mitgliedsrechte.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.2. Alle „ordentlichen“ Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4.3. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen sind vom Mitglied jährlich im Voraus und für den Verband kostenfrei zu entrichten.
Bei Neueintritt ist der erste Jahresbeitrag monatlich anteilig mit der Aufnahmegebühr, die die Mitgliederversammlung festlegt im Voraus zu entrichten.

- 4.4. Der Vorstand kann bei allen Mitgliedschaftsarten Ausnahmen bewilligen.
- 4.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 6.1. Die Vorstandsmitglieder müssen Einzelmitglieder des VdBP sein. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) dem Beisitzer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem SchriftführerWeitere Beisitzer können mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung hinzu gewählt werden.
- 6.2. Der 1. sowie der 2. Vorsitzende werden direkt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Wird die zwei Drittel Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine wiederholte Kandidatur als Vorstandsmitglied ist zulässig.
- 6.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Dies gilt insbesondere für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Bildung von Arbeitskreisen.
- 6.4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er kann Aufgaben innerhalb des Vorstands delegieren. Im Einzelfall kann der Vorstand das Vertretungsrecht nach Außen an andere Vereinsmitglieder delegieren.
- 6.5. Der Vorstand regelt seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung.
- 6.6. Die Gründungsmitglieder wählen den Vorstand, der bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins führt.
- 6.7. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mitgeteilt werden. Die Einladung darf per E-Mail erfolgen und darf auf der Homepage veröffentlicht werden.
- 7.2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht. Außerdem hat er eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe von Gründen und Zweck der außerordentlichen Versammlung, dies fordern. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach

- Eingang des Antrages einberufen werden.
- 7.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 7.4. Die Mitglieder bestimmen Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung
 - 7.5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Kassenbericht des Kassenwartes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) den Haushaltsplan,
 - f) sonstige Anträge von grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten,
 - g) sie wählt zwei unabhängige Kassenprüfer,
 - h) legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - i) trifft Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - j) sie beschließt Satzungsänderungen und
 - k) die Auflösung des Vereins.
 - 7.6. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 7.7. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, ist die Mehrheit nur nach Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
 - 7.8. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
 - 7.9. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
 - 7.10. Ein Mitglied kann nicht abstimmen, wenn ein Beschluss gefasst wird, der das betreffende Mitglied persönlich berührt. Die Mitglieder des Vorstands sind bei der Neuwahl des Vorstands stimmberechtigt. Dies gilt auch für ihre eigene Person.
 - 7.11. Wird dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert, so kann die Mitgliederversammlung umgehend eine Neuwahl des Vorstandes durchführen.
 - 7.12. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Versammlungsleiter.
 - 7.13. Die Leitung der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes muss von einem Mitglied geleitet werden, welches nicht dem Vorstand angehört. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Mitglied durch einfache Wahl.
 - 7.14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Kassenwesen

- 8.1. Der Vorstand legt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr vor.
- 8.2. Die Jahresmitgliederversammlung bestimmt durch Wahl zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und berichten der Jahresmitgliederversammlung hierüber. Bei ordnungsgemäßigem Befund der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes bei der Jahresmitgliederversammlung zu beantragen.
- 8.3. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, nach Abstimmung des Vorstandes, die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben auch vor Genehmigung des Haushaltes zu leisten.
- 8.4. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstandes und den an Projekten Beteiligten können Aufwandsentschädigungen, deren Höhe in einer Geschäftsordnung festgelegt werden kann, genehmigt werden. Die Höhe der Entschädigung für eventuell eingestelltes Personal einer Geschäftsstelle kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit geändert werden
- 9.2. Anträge auf Änderung der Satzung sind ausschließlich in schriftlicher Form und mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Alle vorgesehenen Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung kann nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Versammlung erfolgen.
- 11.2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder. Der Beschluss muss mit einer zwei Drittel Mehrheit erfolgen.
- 11.3. Sollte auf der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch fehlende Mindestbeteiligung die Beschlussfähigkeit fehlen, so kann der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Beschlussfähigkeit gilt dann § 8 Abs. 3.
- 11.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation, die sich um Brandopfer, insbesondere von Kindern, einsetzt. Sie hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäfts- oder Vereinsordnung geben. Diese muss mehrheitlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

- § 13 Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Änderung ins Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung aktualisiert die Satzung, die am 21.01.2006 bei der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen wurde. Sie tritt im Innenverhältnis sofort und im Außenverhältnis mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

ENDE